

3204 E 1 LG – 109
(Stand 02.03.2026)

LANDGERICHT KLEVE



RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2026

Inhaltsverzeichnis

A . G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g u n d B e s e t z u n g	3
I. Zivilkammern	3
1. Zivilkammer.....	3
2. Zivilkammer.....	4
3. Zivilkammer.....	6
4. Zivilkammer.....	7
5. Zivilkammer.....	9
6. Zivilkammer.....	11
7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)	12
8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)	13
II. Strafkammern	14
I. Strafkammer	14
II. Strafkammer	16
III. Strafkammer.....	18
IV. Strafkammer (Schwurgericht).....	19
V. Strafkammer (Schwurgericht).....	20
VII. Strafkammer	21
IX. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)	23
X. Strafkammer	24
XI. Strafkammer	25
XII. Strafkammer (auswärtige Strafkammer in Moers).....	26
III. Strafvollstreckungskammern.....	28
1. Strafvollstreckungskammer	28
2. Strafvollstreckungskammer	29
3. Strafvollstreckungskammer	30
IV. Güterichter.....	31
B . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n	32
I. Zuständigkeitsverteilung in Zivilsachen	32
II. Straf- und Strafvollstreckungskammern.....	39
C . A l l g e m e i n e s z u r V e r t r e t u n g	44
I. Weitere Vertretung.....	44
II. Nachrangigkeit der Vertretung	45
III. Reihenfolge der Vertretung.....	45
IV. Vertretung der Vorsitzenden.....	45
V. Vorrang bei laufender Hauptverhandlung.....	45
D . A n l a g e z u m G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n	47

A . G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g u n d B e s e t z u n g

I . Z i v i l k a m m e r n

Die Zivilkammern des Landgerichts Kleve sind für die Bearbeitung zivilrechtlicher Rechtsstreitigkeiten wie folgt zuständig:

1. Zivilkammer

a)

Erstinstanzliche Sachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht eine andere Zivilkammer zuständig ist. Ausgenommen hiervon sind außerdem Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- nach Turnuszuteilung: Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dazu gehören auch alle Streitigkeiten aus Verträgen über Werkleistungen, soweit sie im Zusammenhang mit Arbeiten an einem Gebäude oder einem Gebäudeaußenbereich stehen. Ebenfalls erfasst sind Streitigkeiten aus dem Straßenbau, über Einbauküchen sowie Photovoltaikanlagen. (Turnuskreis B).
- Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.

b)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

c)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) aus den unter a), zweiter Spiegelstrich, genannten Streitigkeiten sowie unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a), zweiter Spiegelstrich (Turnuskreis B).

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Ruby

Richterin am Landgericht Iwand (Stellvertretende Vorsitzende)

Richterin Heisler

Vertretung:

2. Zivilkammer

2. Zivilkammer

a)

Erstinstanzliche Sachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und Impfungen am Menschen und am Tier, auch soweit ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zugrunde liegt.
- Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet.
- Erbrechtliche Streitigkeiten. Hierunter fallen Streitigkeiten, welche i.S.v. § 27 ZPO die Feststellung des Erbrechts, Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen, Pflichtteilsansprüche oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstand haben. Darüber hinaus sind auch alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Miterben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten, über die sich aus dem Erbfall ergebenden Ansprüche (auch solche der Erbengemeinschaft) sowie Ansprüche von und gegen Testamentvollstrecker und Nachlassverwalter erfasst.
- Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Medizinproduktegesetz.
- nach Turnuszuteilung: Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dazu gehören auch alle Streitigkeiten aus Verträgen über Werkleistungen, soweit sie im Zusammenhang mit Arbeiten an einem Gebäude oder einem Gebäudeaußenbereich stehen. Ebenfalls erfasst sind Streitigkeiten aus dem Straßenbau, über Einbauküchen sowie Photovoltaikanlagen (Turnuskreis B).

b)

Beschwerden sowie Entscheidungen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) aus den Sachbereichen:

- Beschwerden der freiwilligen Gerichtsbarkeit soweit nicht die 4. Zivilkammer gemäß Ziffer A. I. 4. b) zuständig ist.
- Entscheidungen über Anträge nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

c)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

d)

Aus dem Bestand der 1. Zivilkammer, ohne Anrechnung auf den Turnus: Sämtliche Verfahren, die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 31.12.2014 anhängig geworden sind, mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

e)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß c) aus den unter a), erster bis vierter Spiegelstrich, genannten Streitigkeiten.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht N.N.

Richter am Landgericht Dr. Haas (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Melssen

Richterin Hassan

Vertretung:

1. Zivilkammer

3. Zivilkammer

a)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

b)

Beschwerden sowie Entscheidungen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß a) aus dem Sachbereich:

- Entscheidungen aller Amtsgerichte des Bezirks als Vollstreckungsgericht.

c)

Aus dem Bestand der 1. Zivilkammer, ohne Anrechnung auf den Turnus: Sämtliche Verfahren die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum Ablauf des 30.09.2015 anhängig geworden sind, mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Drissen

Richter am Landgericht Bohnes (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Melssen

Vertretung:

4. Zivilkammer

4. Zivilkammer

a)

Erstinstanzliche Sachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten aus Leasing und Geldanlagegeschäften, insbesondere aus Wertpapier- und Termingeschäften.
- Streitigkeiten aus Geschäften mit Banken, Sparkassen oder anderen Finanzierungsinstituten, soweit es sich um banktypische Geschäfte handelt, insbesondere aus Kreditverträgen und Kreditvermittlungsverträgen. Hierzu gehören auch Streitigkeiten aus dem Zahlungskontengesetz.
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare.
- Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz.

b)

Beschwerden sowie Entscheidungen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) aus den Sachbereichen:

- Insolvenzrechtliche Beschwerden in IN- und IK-Verfahren.
- Beschwerden gegen alle nach dem Aufenthaltsgesetz zu treffenden Freiheitsentziehungsmaßnahmen.
- Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts.
- Entscheidungen nach § 15 Bundesnotarordnung und § 54 Beurkundungsgesetz.
- Entscheidungen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel und Entscheidungen nach § 1115 ZPO, soweit das Landgericht dafür zuständig ist.

c)

Entscheidungen über Anträge, die der Bearbeitung durch die übrigen Zivilkammern nicht unterliegen.

d)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

e)

Aus dem Bestand der 1. Zivilkammer, ohne Anrechnung auf den Turnus: Sämtliche Verfahren die in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum Ablauf des 31.12.2012 anhängig geworden sind, mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

f)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) aus den unter a) genannten Streitigkeiten.

g)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d), soweit nicht die Zuständigkeit gemäß f) oder die der 5. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 5. a) gegeben ist (Turnuskreis C).

h)

Unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d): Bestand der bis zum 31.12.2025 in der 6. Zivilkammer eingegangenen Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen, mit Ausnahme der Berufungen wegen Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen sowie aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, soweit nicht ihre Tätigkeit als Insolvenzverwalter betroffen ist.

i)

Unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) Beschwerden in Zivilsachen und Vollstreckungssachen, soweit die Vollstreckung dem Prozessgericht obliegt, sofern im Falle einer Berufung in der Hauptsache die Sache nach f) vor der 4. Zivilkammer verhandelt würde.

j)

Nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß d) Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß b), der 2. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 2. b), der 3. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 3. b) oder der 5. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 5. c) gegeben ist (Turnuskreis D).

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Laux

Richter am Landgericht Dr. van Eymeren (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Wauschkuhn

Richter Sroka

Richterin van Gemmeren

Vertretung:

3. Zivilkammer

5. Zivilkammer

a)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß e) aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten zwischen den Eigentümern benachbarter Grundstücke aus dem Eigentum oder aus nachbarrechtlichen Vorschriften, auch soweit darüber schuldrechtliche Vereinbarungen getroffen worden sind.
- Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus der VO (EG) 261/2004 (sog. Fluggastrechteverordnung) und sonstige Ansprüche aus der Flugbeförderung von Personen und Reisegepäck.
- Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses.

b)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß e), soweit nicht die Zuständigkeit gemäß a) dieses Abschnitts oder die der 4. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 4. g) gegeben ist (Turnuskreis C).

c)

Unter Anrechnung auf den Turnus gemäß e) die nachfolgenden Beschwerden:

- Beschwerden in Zivilsachen und Vollstreckungssachen, soweit die Vollstreckung dem Prozessgericht obliegt, sofern im Falle einer Berufung in der Hauptsache die Sache gemäß a) dieses Abschnitts vor der 5. Zivilkammer verhandelt würde.
- Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung eines Amtsrichters in Zivilsachen.
- Beschwerden in Zivilsachen gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Amtsgerichte des Bezirks.

d)

Nach Turnuszuteilung unter Anrechnung auf den Turnus gemäß e) Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß c), der 2. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 2. b), der 3. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 3. b) oder der 4. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 4. b) gegeben ist (Turnuskreis D).

e)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

Personelle Besetzung:

Präsident des Landgerichts Vitek¹

Richter am Landgericht Bietenbeck (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Fröhlich²

¹ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,3 (Verwaltungsaufgaben zu 0,7).

² Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,5 (Verwaltungsaufgaben zu 0,5).

Vertretung:
6. Zivilkammer

6. Zivilkammer

a)

Erstinstanzliche Sachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) aus den Sachbereichen:

- Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen
- Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, soweit nicht ihre Tätigkeit als Insolvenzverwalter betroffen ist.

b)

Erstinstanzliche Sachen, soweit sie nicht anderweitig verteilt sind, nach Turnuszuteilung mit den aus der Tabelle zu Ziffer B. I. 3. ersichtlichen Turnusanteilen.

c)

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen unter Anrechnung auf den Turnus gemäß b) aus den unter a) genannten Streitigkeiten.

d)

Aus dem Bestand der 1. Zivilkammer, ohne Anrechnung auf den Turnus: Sämtliche Verfahren die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum Ablauf des 31.12.2015 anhängig geworden sind, mit Ausnahme derjenigen Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Iber³

Richter am Landgericht Bohnes (Stellvertretender Vorsitzender)

Richter Wilken

Vertretung:

5. Zivilkammer

³ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,95 (Verwaltungsaufgaben zu 0,05).

7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen)

Die in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallenden Geschäfte, soweit sie bis zum 31.12.2020 bei der Kammer anhängig geworden sind, sowie Handelssachen, in denen eine Entscheidung der 8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen) aufgehoben und die Sache an eine andere Kammer für Handelssachen zurückverwiesen worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Drissen

Handelsrichter Ehrlich-Schnelting

Handelsrichterin Prinz

Handelsrichter Wolters

Vertretung:

- a) Der Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen vertritt den Vorsitzenden der 2. Kammer für Handelssachen.
- b) Bei Verhinderung der unter Buchstabe a) genannten Vertreter vertreten den Vorsitzenden in folgender Reihenfolge:
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Laux
 - Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht N.N.
- c) Die Handelsrichter vertreten sich in alphabetischer Reihenfolge, hilfsweise sind in alphabetischer Reihenfolge die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen berufen.

8. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

Die in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fallenden Geschäfte, soweit nicht die 7. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) zuständig ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Iber⁴

Handelsrichterin Convent-Schramm

Handelsrichter Linssen

Handelsrichter Dr. Moll

Handelsrichter Mosterts

Handelsrichter Ruffing

Handelsrichter Welling

Handelsrichter Schwing

Vertretung:

- a) Der Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen vertritt den Vorsitzenden der 1. Kammer für Handelssachen.
- b) Bei Verhinderung des unter Buchstabe a) genannten Vertreters vertreten den Vorsitzenden in folgender Reihenfolge:
 - Vorsitzende/r Richter/in am Landgericht N.N.
 - Vorsitzender Richter am Landgericht Laux
- c) Die Handelsrichter vertreten sich in alphabetischer Reihenfolge, hilfsweise sind in alphabetischer Reihenfolge die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen berufen.

⁴ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,95 (Verwaltungsaufgaben zu 0,05).

II . S t r a f k a m m e r n

I. Strafkammer

1.

Als große Strafkammer:

a)

Im Turnus (vgl. B. II. 8.): Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz.

b)

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer in Moers, soweit diese als große Strafkammer in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

c)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Strafsachen, in denen ein Urteil der II., soweit diese nicht als Jugendkammer tätig geworden ist, oder III. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

d)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.) als Wirtschaftsstrafkammer: Wirtschaftsstrafsachen, in denen ein Urteil der Wirtschaftsstrafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

e)

Geschäfte der Strafkammer des Landgerichts, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der II. bis XII. Strafkammer gehören.

2.

Als Kammer für Bußgeldsachen:

Bestand und Eingänge des Landgerichts in Bußgeldsachen nach dem OWiG, auch in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen

Richterin am Landgericht Kellner (Stellvertretende Vorsitzende)⁵

Richter am Landgericht Melssen⁶

Richterin Landers⁷

⁵ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. und 3. Strafvollstreckungskammer.

⁶ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

⁷ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

Vertretung:
II. Strafkammer

II. Strafkammer

1.

Als große Strafkammer:

a)

Im Turnus (vgl. B. II. 8.): Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz.

b)

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer in Moers, soweit diese als große Strafkammer in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

c)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Strafsachen, in denen ein Urteil der I. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

d)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Strafsachen, in denen ein Urteil der VII. Strafkammer, soweit diese in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

e)

Nicht besonders verteilte Beschwerdesachen.

f)

Verteidigerbestellungen gemäß § 142 Abs. 3 Nr. 2 StPO.

2.

Als Jugendkammer:

a)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesene Geschäfte des Landgerichts, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der VII. Strafkammer gehören.

b)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Jugendstrafsachen, in denen ein Urteil der VII. Strafkammer, soweit diese als Jugendkammer tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht van Gemmeren

Richter am Landgericht Scheyda⁸ (Stellvertretender Vorsitzender; zugleich zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Gottwald⁹ (zugleich Vertreterin des zweiten Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Dr. Scholten

Vertretung:

I. Strafkammer

⁸ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

⁹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. und 3. Strafvollstreckungskammer.

III. Strafkammer

1.

Als große Strafkammer:

a)

Im Turnus (vgl. B. II. 8.): Nicht besonders verteilte Strafsachen erster Instanz.

b)

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer in Moers, soweit diese als große Strafkammer in Strafsachen gegen Erwachsene tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

2.

Als kleine Strafkammer:

a)

Bestand der bis zum 31.12.2023 in der III. Strafkammer eingegangenen nicht besonders verteilten Entscheidungen über Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, soweit diese nicht als Jugendrichter bzw. Jugendschöffengericht entschieden haben.

b)

Bestand der bis zum 31.12.2023 in der III. Strafkammer eingegangenen Strafsachen, in denen ein Urteil der X. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Weber¹⁰

Richter am Landgericht Seggewiße (Stellvertretender Vorsitzender)¹¹

Richterin am Landgericht Dr. Frölich¹² (zugleich zweite Richterin gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Vertretung:

a) der großen Strafkammer:

VII. Strafkammer

b) der kleinen Strafkammer:

Hinsichtlich des Vorsitzes in der kleinen Strafkammer wird die Vorsitzende der III. Strafkammer durch den stellvertretenden Vorsitzenden der III. Strafkammer vertreten.

¹⁰ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. und 3. Strafvollstreckungskammer.

¹¹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 1. und 3. Strafvollstreckungskammer.

¹² Vorrangig vor dem Einsatz in der IV. Strafkammer.

IV. Strafkammer (Schwurgericht)

1.

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Geschäfte des Schwurgerichts gemäß § 74 Abs. 2 GVG einschließlich der Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG in Verfahren nach § 74 Abs. 2 GVG.

2.

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit es sich um Schwurgerichtsverfahren handelt.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht van Gemmeren¹³

Richter am Landgericht Scheyda¹⁴ (Stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am Landgericht Dr. Scholten¹⁵

Richterin am Landgericht Gottwald¹⁶

Richterin am Landgericht Dr. Fröhlich

Vertretung:

VII. Strafkammer

¹³ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁴ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁵ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁶ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

V. Strafkammer (Schwurgericht)

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 8.): Strafsachen des Schwurgerichts, in denen ein Urteil der IV. Strafkammer (Schwurgericht) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Schwurgericht des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen¹⁷

Richterin am Landgericht Kellner¹⁸ (Stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Melssen¹⁹

Richterin Landers²⁰

Vertretung:

2. Zivilkammer

¹⁷ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁸ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

¹⁹ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

²⁰ Vorrangig vor dem sonstigen Einsatz.

VII. Strafkammer

1.

Als Jugendkammer:

a)

Jugendschutzsachen des Landgerichts (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG), auch für Straftaten und Verstöße Jugendlicher oder Heranwachsender, soweit Anklage zur Jugendkammer erhoben wird, sowie die in die Zuständigkeit der Strafkammer fallenden Entscheidungen in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die auswärtige Strafkammer in Moers als Jugendkammer zuständig ist.

b)

Nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesene und bis zum 31.12.2025 eingegangene Geschäfte des Landgerichts, auch soweit eine Sache abgetrennt ist oder wird.

c)

Nach dem Jugendgerichtsgesetz der Jugendkammer zugewiesene zweitinstanzliche Geschäfte des Landgerichts, soweit nicht die auswärtige Strafkammer in Moers als Jugendkammer zuständig ist.

d)

Wiederaufnahmeverfahren, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit es sich um Entscheidungen einer Jugendkammer handelt.

e)

Strafsachen, in denen ein Urteil der II. Strafkammer, soweit diese als Jugendkammer tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

f)

Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers, soweit diese als Jugendkammer tätig geworden ist, in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

2.

Als Strafkammer:

a)

Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen gegen Erwachsene, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der IV. oder der IX. Strafkammer gehören.

b)

Entscheidungen in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Emmerich am Rhein, Geldern oder Kleve in Wiederaufnahmesachen, soweit es sich um Strafsachen gegen Erwachsene handelt.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Voß

Richter am Landgericht Deconinck (Stellvertretender Vorsitzender, zugleich zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Dr. Bietenbeck²¹ (zugleich Vertreterin des zweiten Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Vertretung:

III. Strafkammer

²¹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

IX. Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer)

1.

Gemäß § 74c GVG zur Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer gehörige Geschäfte des Landgerichts.

2.

Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, die dem Landgericht Kleve durch Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Düsseldorf zugewiesen sind.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Voß

Richter am Landgericht Deconinck (Stellvertretender Vorsitzender, zugleich zweiter Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Richterin am Landgericht Dr. Bietenbeck²² (zugleich Vertreterin des zweiten Richters gemäß § 76 Abs. 6 GVG)

Vertretung:

III. Strafkammer

²² Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

X. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B. II. 9.): Nicht besonders verteilte Entscheidungen über Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, soweit diese nicht als Jugendrichter bzw. Jugendschöffengericht entschieden haben.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen kleinen Strafkammer in Moers (in Verfahren gegen Erwachsene) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 9.): Strafsachen, in denen ein zweitinstanzliches Urteil der III. oder XI. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Lembke²³

Soweit die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§ 76 Abs. 6 GVG), ist hinzuzuziehen: Richterin am Landgericht Dr. Frölich

Vertretung:

XI. Strafkammer

²³ Vorrangig vor dem Einsatz in der 2. Strafvollstreckungskammer.

XI. Strafkammer

1.

Im Turnus (vgl. B. II. 9.): Nicht besonders verteilte Entscheidungen über Berufungen gegen die Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts, soweit diese nicht als Jugendrichter bzw. Jugendschöffengericht entschieden haben.

2.

Im Turnus: Strafsachen, in denen ein Urteil der auswärtigen kleinen Strafkammer in Moers (in Verfahren gegen Erwachsene) in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

3.

In Anrechnung auf den Turnus (vgl. B. II. 9.): Strafsachen, in denen ein zweitinstanzliches Urteil der X. Strafkammer in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist.

4.

Aus dem Bestand der III. Strafkammer, ohne Anrechnung auf den Turnus: Sämtliche vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2025 eingegangenen zweitinstanzlichen Verfahren.

Personelle Besetzung:

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Frommhold²⁴

Soweit die Hinzuziehung eines zweiten Richters erforderlich ist (§ 76 Abs. 6 GVG), ist hinzuzuziehen: Richter am Landgericht Melssen

Vertretung:

X. Strafkammer

²⁴ Rechtsprechungsaufgaben insgesamt zu 0,5 (Verwaltungsaufgaben zu 0,5).

XII. Strafkammer (auswärtige Strafkammer in Moers)

Die der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve bei dem Amtsgericht Moers durch Rechtsverordnung vom 28.10.2008 zugewiesenen Geschäfte der Strafkammer für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Barb

Richterin am Amtsgericht de Giuli (Stellvertretende Vorsitzende)

Richterin am Landgericht Dr. Zagajewski

Vertretung:

a) Die Beisitzer der auswärtigen Strafkammer (einschließlich der Jugendkammer) werden vertreten – und zwar vorrangig vor dem Einsatz beim Amtsgericht Moers –

aa) in der Hauptverhandlung durch:

- Richterin am Amtsgericht Klusmann
- Richter Frechen
- Richter am Amtsgericht Ostermann

Die aufgeführten Vertreter sind für den ersten Vertretungsfall in der genannten Reihenfolge nacheinander zur Vertretung berufen. In jedem neuen Vertretungsfall ist die Person zur Vertretung berufen, die in dieser Reihenfolge nach der Person aufgeführt ist, die in dem vorangegangenen Vertretungsfall eingesetzt war. War dies die zuletzt aufgeführte Person, so beginnt die Vertretungsreihenfolge bei der zuerst aufgeführten Person.

bb) außerhalb der Hauptverhandlung (einschließlich der Mitwirkung bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge während einer laufenden Hauptverhandlung) durch:

- Richterin am Amtsgericht Kersting
- Richterin am Amtsgericht Muhm-Kritzen
- Richterin am Amtsgericht Dr. Götz
- Richterin am Amtsgericht Heyden

Die aufgeführten Vertreter sind für jeden Vertretungsfall in der genannten Reihenfolge nacheinander zur Vertretung berufen.

b) Für den Fall, dass sämtliche ordentlichen Mitglieder der auswärtigen Strafkammer des Landgerichts Kleve in Moers, die den Vorsitz führen können, verhindert sind, führt den Vorsitz Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen. Dessen Vertretung richtet sich nach der für die I. Strafkammer geltenden Vertretungsregelung.

Ergänzungsrichter:

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der XII. Strafkammer bestimmt werden kann, werden zu Ergänzungsrichtern in der

XII. Strafkammer – und zwar vorrangig vor dem Einsatz beim Amtsgericht Rheinberg – in dieser Reihenfolge bestimmt:

- Richterin am Amtsgericht Jablonski
- Richterin am Amtsgericht Ebeling
- Richter Dziekonski

Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert, so richtet sich die Zuziehung der Ergänzungsrichter nach B. II. 10. a) des Geschäftsverteilungsplans.

III. Strafvollstreckungskammern

1. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht gegen den Verurteilten eine Maßregel nach § 63 StGB in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

2.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht gegen den Verurteilten gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 StGB Freiheitsstrafe in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde und nicht die 3. Strafvollstreckungskammer zuständig ist.

3.

Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer gegenüber Sicherungsverwahrten, bei denen die Unterbringung in der Form einer anderen Maßregel (§§ 63, 64 StGB) in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollzogen wird.

4.

Geschäfte der großen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG.

5.

Überwachung der Bewährung und Führungsaufsicht, soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder die Unterbringung durch die 1. Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Weber²⁵

Richterin am Landgericht Gottwald²⁶ (Stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Seggwiße²⁷

Richterin am Landgericht Kellner²⁸

Richterin am Landgericht Dr. Krebbers-van Heek²⁹

Vertretung:

2. Strafvollstreckungskammer

²⁵ Vorrangig vor dem Einsatz in der 3. Strafvollstreckungskammer.

²⁶ Vorrangig vor dem Einsatz in der 3. Strafvollstreckungskammer.

²⁷ Vorrangig vor dem Einsatz in der 3. Strafvollstreckungskammer.

²⁸ Vorrangig vor dem Einsatz in der 3. Strafvollstreckungskammer.

²⁹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 3. Strafvollstreckungskammer.

2. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit gegen den Verurteilten im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht eine Strafe in der **Justizvollzugsanstalt Geldern, Kleeve oder Moers-Kapellen** vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

2.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG (betreffend das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

3.

Geschäfte der kleinen Strafvollstreckungskammer gemäß §§ 78a, 78b Abs. 1 Nr. 2 GVG (einschließlich Strafvollzugssachen), soweit sie nicht zur Zuständigkeit der 1. Strafvollstreckungskammer oder der 3. Strafvollstreckungskammer gehören.

Personelle Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Lembke

Richterin am Landgericht Dr. Bietenbeck (Stellvertretende Vorsitzende)

Richter am Landgericht Melssen

Richterin am Landgericht Wauschkuhn³⁰

Richter Fröhlich³¹

Richterin Schmeinck

Richter am Landgericht Scheyda

Richterin Landers

Vertretung:

3. Strafvollstreckungskammer

³⁰ Vorrangig vor dem Einsatz in der 4. Zivilkammer.

³¹ Vorrangig vor dem Einsatz in der 5. Zivilkammer.

3. Strafvollstreckungskammer

1.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht gegen den Verurteilten eine Maßregel nach § 64 StGB in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

2.

Geschäfte der Strafvollstreckungskammer, soweit gegenüber dem Verurteilten eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde und im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 StGB Freiheitsstrafe in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde.

3.

Überwachung der Bewährung und Führungsaufsicht, soweit die Unterbringung durch die 3. Strafvollstreckungskammer zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

4.

Aus dem Bestand der 1. Strafvollstreckungskammer: Sämtliche anhängigen Sachen, in denen gegen den Verurteilten eine Maßregel nach § 64 StGB in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde bzw. eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet wurde und im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Landgericht gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 StGB Freiheitsstrafe in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vollstreckt wird oder vollstreckt wurde sowie diejenigen Bewährungs- und Führungsaufsichtsüberwachungen, die aus der Vollstreckung einer Maßregel nach § 64 StGB resultiert sind bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Personelle Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Weber
Richterin am Landgericht Gottwald (Stellvertretende Vorsitzende)
Richter am Landgericht Seggwiße
Richterin am Landgericht Kellner
Richterin am Landgericht Dr. Krebbers-van Heek

Vertretung:

2. Strafvollstreckungskammer

I V . G ü t e r i c h t e r

1.

Aufgaben eines Güterichters im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO nehmen nachrangig zu ihren sonstigen Aufgaben und mit derzeit nicht gesondert ausgewiesenen Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- Präsident des Landgerichts Vitek
- Richterin am Landgericht Dr. Zagajewski
- Richterin am Landgericht van Endern
- Richterin am Landgericht Iwand
- Richter am Landgericht Bohnes

2.

Ein Güterichter kann für ein Güteverfahren nicht zuständig werden, wenn er der für den Streitfall zuständigen Zivilkammer angehört.

3.

Eine Vertretung der Güterichter in der Güteverhandlung findet nicht statt.

B . A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

I . Z u s t ä n d i g k e i t s v e r t e i l u n g i n Z i v i l s a c h e n

Die Verteilung der Geschäfte richtet sich, soweit sie nicht Spezialzuweisungen aus Ziffer A. I. oder der Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs aus Ziff. B. I. 4. folgt, nach dem Turnus-system.

1. Bildung der Turnuskreise

Bei den Zivilkammern werden folgende Turnuskreise gebildet:

a) Einheitlicher Turnuskreis der erst- und zweitinstanzlichen Kammern

Es wird ein einheitlicher Turnus für alle bei den Zivilkammern eingehenden O-, OH-, S-, T- und AR-Sachen gebildet.

Turnus A: Hauptturnus
(beteiligte Kammern: 1., 2., 3., 4., 5., 6.).

An jedem Durchlauf dieser Turnuskreise nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der ihnen unter B. I. 3. a) zugewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil.

b) Besondere Turnuskreise der erstinstanzlichen Kammern

Neben dem Turnuskreis A werden folgende besonderen Turnuskreise (Unterturnuskreise) gebildet, an denen die beteiligten Kammern jeweils mit der aus Ziffer B. I. 3. a) ersichtlichen Turnuszahl teilnehmen:

Turnus B: Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen. Dazu gehören auch alle Streitigkeiten aus Verträgen über Werkleistungen, soweit sie im Zusammenhang mit Arbeiten an einem Gebäude oder einem Gebäudeaußenbereich stehen sowie Streitigkeiten über das Anordnungsrecht des Bestellers gemäß § 650b des Bürgerlichen Gesetzbuchs und über die Höhe des Vergütungsanspruchs infolge einer Anordnung des Bestellers (§ 650c des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ebenfalls erfasst sind Streitigkeiten aus dem Straßenbau, über Einbauküchen sowie Photovoltaikanlagen.
(beteiligte Kammern: 1. und 2.)

Turnus C: Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte des Bezirks in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der 4. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 4. g) oder die der 5. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 5. b) gegeben ist.
(beteiligte Kammern: 4. und 5.)

Turnus D: Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht die 2. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 2. b),

die 3. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 3. b), die 4. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 4. b) oder die 5. Zivilkammer aus Ziffer A. I. 5. c) zuständig ist.
(beteiligte Kammern: 4. und 5.)

2. Verteilung im Turnusverfahren

Bei der Verteilung im Turnusverfahren ist wie folgt zu verfahren:

- a) Im Turnussystem richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge, bei gleichzeitigen Eingängen nach der Reihenfolge der Bearbeitung.
- b) In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge in erst- und zweitinstanzlichen Zivilsachen jeden Tag vor ihrer Zuleitung an die zentrale Eingangsgeschäftsstelle (ZEG) mit einem Tagesdatum und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Ausgenommen hiervon sind Arrestanträge und Anträge auf den Erlass einstweiliger Verfügungen. Diesen wird – vorrangig von allen anderen Verfahren – in der Wachtmeisterei die nächste freie Nummer zugewiesen. Seitens der ZEG erfolgt – unabhängig von dem Stand der Bearbeitung der zuvor eingegangenen Verfahren – eine sofortige Zuweisung im Turnussystem unter Berücksichtigung etwaiger Spezialzuständigkeiten.

Abgaben innerhalb des Landgerichts Kleve gelten nicht als Neueingänge. Eingänge, die in der Wachtmeisterei zunächst nicht als Handelssachen erkannt und deshalb der ZEG der Zivilkammern zugeleitet wurden, werden von der ZEG der erstinstanzlichen Zivilkammern ohne Berücksichtigung im Turnus an die Kammern für Handelssachen geleitet. Eingänge in Zivilsachen, die fälschlicherweise den Kammern für Handelssachen zugeleitet wurden, werden an die Wachtmeisterei rückgeleitet und am Tag der Rückgabe in der vorstehend dargestellten Weise bearbeitet, d.h. mit dem Datum des Rückgabetafes und einer neuen fortlaufenden Nummer versehen.

- c) Alle Neueingänge sind – auch wenn sie bei anderen Stellen, per Telefax oder elektronisch eingehen – zunächst der Wachtmeisterei zuzuleiten und dort, wie oben unter b) bestimmt, zu erfassen.
- d) In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge der Reihenfolge nach den Turnuskreisen zugeordnet.

Die der Spezialzuständigkeit einer Kammer zuzuordnenden Neueingänge werden auf die Zuweisung im Turnuskreis A angerechnet, und zwar in der Weise, dass der betroffenen Kammer – entsprechend der Wertigkeit der anzurechnenden Sachen – bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Zivilsachen im Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden.

Es werden zunächst die Verfahren, die unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnuskreis (Turnuskreis A) in die Spezialzuständigkeit einer Kammer fallen, ausgesondert und im Turnuskreis A der jeweils zuständigen Kammer zugeteilt. Es werden hierbei die nach Maßgabe der Ziffer 3 dieses Abschnitts errechneten Anzahlen von Feldern belegt.

Sodann werden die Verfahren, die einem der unter B. I. 1. b) genannten besonderen Turnuskreise unterfallen (Turnuskreise B, C und D), zunächst in diesem Turnuskreis und sodann im Turnuskreis A erfasst. Für jede in eine Spezialzuständigkeit einer Kammer fallende Sache wird in den für sie zutreffenden besonderen Turnuskreisen bei der entsprechenden Kammer die aus Ziffer 3. a) dieses Abschnitts ersichtliche Turnuszahl belegt. Zusätzlich wird im Turnuskreis A bei der zuständigen Kammer die nach Maßgabe der Ziffer 3. dieses Abschnitts errechnete Anzahl von Feldern (d.h. Turnusanteile) belegt.

Anschließend werden die verbleibenden Verfahren den Kammern reihum – jeweils in dem durch Ziffer 3. vorgegebenem Umfang – zugeteilt. Für jede zugewiesene Sache werden in dem Turnuskreis A nach Maßgabe der Ziffer 3. dieses Abschnitts freie Felder belegt. Sind die Turnusanteile einer Kammer innerhalb des jeweiligen Durchgangs bereits belegt, wird das im Turnuskreis A zuzuteilende Verfahren der der Reihenfolge nachfolgenden Kammer zugewiesen, die noch freie Turnusanteile aufweist.

Die ZEG berücksichtigt die Zuständigkeiten aufgrund Sachzusammenhangs aus Ziffer 4. dieses Abschnitts bei der Zuteilung zunächst nicht. Wird hiernach eine Sache einer ggf. nach den Bestimmungen über die Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs unzuständigen Kammer zugewiesen, so wird dies von der ZEG durch einen besonderen Hinweis an diese Kammer deutlich gemacht.

e) Gelangt eine Sache vor eine nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans an sich unzuständige Kammer, ist wie folgt zu verfahren:

aa) Die Sache ist – soweit dies nicht aufgrund anderer Regelungen im Geschäftsverteilungsplan ausgeschlossen ist – unverzüglich an die zuständige Kammer abzugeben. Die Abgabe darf ausschließlich über die ZEG erfolgen. Dort sind die innerhalb des Landgerichts Kleve abzugebenden Sachen mit ihrem Aktenzeichen und dem Grund der Abgabe in einer gesonderten Liste zu erfassen und erst danach an die Geschäftsstelle der zuständigen Kammer weiterzuleiten.

bb) Die abgebende Kammer erhält für die abzugebende Sache im nächsten Turnus des Turnuskreises A über ihre Turnuszahl hinaus die Zuweisung so vieler Felder, wie die abzugebende Sache bei der ersten Zuteilung gezählt hat. Der aufnehmenden Kammer wird die abgegebene Sache so angerechnet, wie sie als dieser Kammer zugewiesener Neueingang anzurechnen wäre. Eine Berücksichtigung bzw. Korrektur in den besonderen Turnuskreisen B, C und D findet – soweit betroffen – nicht statt. Durch die zunächst erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

cc) Ziffer bb) gilt nicht, sofern sich aus Ziffer 4. dieses Abschnitts ergibt, dass keine Anrechnung auf den Turnus zu erfolgen hat.

f) Im Geschäftsjahr 2022 hat die Zuteilung im Turnus in aufsteigender Reihenfolge mit der Zivilkammer begonnen, die die niedrigste Ordnungsnummer im Geschäftsverteilungsplan hatte. In den folgenden Geschäftsjahren wird die Verteilung in allen Turnuskreisen an der Stelle

fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

- g) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, der mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe verbunden ist, gilt nur als ein Eingang.
- h) Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und eine damit verbundene Klage gelten als ein Eingang.
- i) Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch die nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren, gelten bei der Zuweisung im Turnus als ein Verfahren.
- j) Auskünfte über den Stand der Turnuszuteilung werden von der Eingangsgeschäftsstelle nur dem Präsidenten des Landgerichts, den von ihm beauftragten Personen, Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden und den beisitzenden Richtern der Zivilkammern erteilt.

3. Turnusanteile

a) Anteile der einzelnen Kammern am Hauptturnus

An jedem Durchlauf des Turnuskreises A nehmen alle am Turnussystem beteiligten Kammern mit der nachfolgend ausgewiesenen Anzahl aufeinanderfolgender Turnusanteile teil. Einer vollen Arbeitskraft entsprechen dabei 16 Turnusanteile pro Durchgang. Soweit Proberichter/Proberichterinnen im 1. Ausbildungsjahr in einer Kammer beschäftigt sind, erhält diese Kammer für den Proberichter/die Proberichterin einen für die Arbeitskraft des Proberichters um 20 % verringerten Turnusanteil zugewiesen. Falls in einer Kammer zwei Proberichter / Proberichterinnen im Rahmen ihrer ersten Verwendung gleichzeitig tätig werden, findet für die ersten sechs Wochen der Überschneidung eine Berücksichtigung der Arbeitskraft des/der hinzutretenden Proberichters/Proberichterin bei der Berechnung der Turnusanteile nicht statt.

Kammer	Turnusanteil Turnuskreis A	Turnuszahl Turnuskreis B	Turnuszahl Turnuskreis C	Turnuszahl Turnuskreis D
1. Zivilkammer (2,8 AKA)	45	1		
2. Zivilkammer (2,1 AKA)	34	1		
3. Zivilkammer (1,9 AKA)	30			
4. Zivilkammer (2,8 AKA)	45		1	1
5. Zivilkammer (0,9 AKA)	14		2	2
6. Zivilkammer (2,0 AKA)	32			

b) Anteile einzelner Verfahren am Hauptturnus

Im Turnuskreis A (Hauptturnus) belegen die Verfahren die folgenden Turnusanteile der für sie

zuständigen Kammer:

Materie	
Bausachen (A. I. 1. a) 2. Spstr. und A. I. 2. a) 5. Spstr.)	[1,500] 12 Turnusanteile
Vergabesachen (A. I. 1. a) 3. Spstr.)	[1,500] 12 Turnusanteile
Arzthaftungssachen (A. I. 2. a) 1. Spstr.)	[1,250] 10 Turnusanteile
Berufungsverfahren in Bausachen (A. I. 1. c))	[1,000] 8 Turnusanteile
Sonstige Berufungsverfahren (A. I. 2. e), A. I. 4. f) und g), A. I. 5. a) und b) sowie A. I. 6. c))	[0,750] 6 Turnusanteile
Beschwerdeverfahren (A. I. 2. b), A. I. 3. b), A. I. 4. b), i) und j) sowie A. I. 5. c) und d))	[0,375] 3 Turnusanteile
OH-Verfahren	[0,750] 6 Turnusanteile
Alle anderen Sachen	[1,000] 8 Turnusanteile

4. Von sonstigen Bestimmungen abweichende Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs

Eine von sonstigen Bestimmungen abweichende Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs ist nur nach den folgenden Regelungen begründet:

- a) Gehen bei verschiedenen Kammern Streitigkeiten derselben Parteien oder derselben klagenden Partei gegen verschiedene Beklagte ein, die in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung gleichartig sind, so ist zuständig die Kammer, die den älteren Eingang (entscheidend: Eingang beim Landgericht) hatte. Als ältere Eingänge gelten auch Prozesskostenhilfverfahren, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes. Um dieselben Parteien handelt es sich auch dann, wenn neben ihnen noch weitere Parteien beteiligt sind oder waren. Eine Zuständigkeit aufgrund Sachzusammenhangs mit einem früher eingegangenen Verfahren wird nicht begründet, wenn die für das früher eingegangene Verfahren zuständige Kammer für das Sachgebiet, in das das Verfahren fällt, nicht mehr zuständig ist.
- b) Bei zeitlich gestaffeltem Eingang von nach § 696 ZPO abgegebenen Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner ist für alle Verfahren die zuerst mit der Sache befasste Kammer zuständig, wobei bei Eingang der Sachen am gleichen Tag die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer gilt.
- c) Hat eine Kammer über eine Klage, mit der ein Teilanspruch oder ein Feststellungsanspruch geltend gemacht worden ist, abschließend entschieden, so bleibt sie auch für den Rechtsstreit derselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolger zuständig, in der der restliche Anspruch oder der Folgeanspruch aus dem Feststellungsurteil eingeklagt wird. Dies gilt nicht, wenn die hiernach zuständige Kammer nicht mehr für das Sachgebiet zuständig ist, in das das Verfahren fällt. Entsprechendes gilt,
 - wenn Ansprüche auf Auskunft oder Rechnungslegung, auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit und auf Zahlung der sich hieraus ergebenden Schuld statt mit einer Stufenklage mit getrennten Klagen geltend gemacht werden,

- für Klagen zur Hauptsache, auch wenn das Beklagtenrubrum der Hauptsache gegenüber dem des Arrest- oder Einstweiligen-Verfügungs-Verfahrens erweitert oder eingeschränkt ist.

- d) Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Kammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- e) In Fällen der Abtrennung gemäß § 148 ZPO gilt:

Die abgetrennten Verfahren werden von der ursprünglich zuständigen Kammer weiterbearbeitet. Eine Anrechnung der abgetrennten Sachen auf den Turnus findet nicht statt.

- f) Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren Titels verfolgen, werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die in dem vorausgegangenen Rechtsstreit zwischen den Parteien über den mit dem angefochtenen Titel festgestellten Anspruch entschieden hat. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist der älteste Titel zuständigkeitsbestimmend.

Im Fall der Gebührenklage pp. (§ 34 ZPO) und der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist die Zivilkammer zuständig, welche den Hauptprozess bzw. den „abhängigen Rechtsstreit“ bearbeitet oder bearbeitet hat.

Für die Berufungszivilkammern ist das dem früheren Titel zugrundeliegende Rechtsverhältnis zuständigkeitsbestimmend, sofern nicht ein Titel der Kammer selbst betroffen ist.

- g) Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und / oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. für die notwendigen Entscheidungen die bisher zuständige Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus unterbleibt in diesem Fall. Letzteres gilt auch, wenn ein anderes Gericht eine Verfahrensübernahme ablehnt oder eine Sache durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird, es sei denn die Zurückverweisung erfolgt ausdrücklich an eine andere Kammer des Landgerichts.

Besteht eine nach Absatz 1 zuständige Kammer nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

- h) Die mit einer Sache zunächst befasste Kammer bleibt zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn bereits Termin anberaumt oder das schriftliche Vorverfahren eingeleitet oder in einem Prozesskostenhilfverfahren oder im Fall eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens eine Entscheidung ergangen ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Kammer die Prüfung der Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten hat. Eine Zuständigkeit wird auch nicht begründet, wenn eine schriftsätzliche Anspruchsbegründung erst nach der Anberaumung des Termins oder der Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens eingeht und die Sache in den einer anderen Kammer zugewiesenen Sachbereich fällt, es sei denn, ein Ter-

min hat bereits stattgefunden, ein Hinweis zur materiellen Rechtslage ist ergangen oder eine Beweisanordnung wurde bereits getroffen.

5. Sonstige allgemeine Bestimmungen für die Zuständigkeit in Zivilsachen

- a) Die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern richtet sich vorrangig danach, ob die Sache einem der vorstehend unter A. I. aufgeführten Sachbereiche zuzuordnen ist. Der Vorrang gilt auch gegenüber den unter Ziffer B. I. 4. aufgeführten Sonderregeln. Für die Zuordnung ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem Vorbringen der klagenden Partei zur Begründung ihres Hauptantrages ergibt. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so haben unter mehreren in Betracht kommenden Schwerpunkten diejenigen den Vorrang, die zu einem oder mehreren der vorstehend aufgeführten Sachbereiche gehören. Unter mehreren dieser Sachbereiche entscheidet die Reihenfolge der Erwähnung in diesem Geschäftsverteilungsplan. Hilfsweise richtet sich der Schwerpunkt nach der Anspruchsgrundlage, zu der die klagende Partei zuerst vorträgt. Lässt auch dies eine Zuordnung nicht zu, so ist die Turnusverteilung maßgebend.
- b) Soweit sich die Zuständigkeit der Berufungszivilkammern nach Sachbereichen richtet, ist der Schwerpunkt des dem Rechtsstreit zugrundeliegenden Sachverhalts maßgebend, wie er sich aus dem angefochtenen Urteil ergibt. Lässt sich ein Schwerpunkt nicht eindeutig ermitteln, so entscheidet das in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zuerst aufgeführte Rechtsverhältnis. Diese Regelung findet auf Beschwerden, soweit sie nach Sachbereichen verteilt sind, einschließlich der Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren entsprechende Anwendung.
- c) Die zunächst mit der Bearbeitung befasste Kammer bleibt auch zuständig, wenn die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts Anderes bestimmt ist.
- d) Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die auf diese mündliche Verhandlung ergehende Entscheidung zuständig.
- e) Aufgehobene und an eine andere Kammer zurückverwiesene Sachen werden unter Anrechnung auf den Turnus der Vertreterkammer der ursprünglich zuständigen Kammer zugewiesen. Dies gilt nicht, soweit es eine weitere Spezialkammer gibt, in deren Zuständigkeit die Sache fällt.
- f) Ist an einem Rechtsstreit ein Handelsrichter als Partei, als Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Organmitglied einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beteiligt oder steht er in einem Anstellungsverhältnis zu einer Partei oder deren gesetzlichen Vertreter, so ist die Kammer für Handelssachen zuständig, der der betreffende Handelsrichter nicht angehört. Dies gilt nicht, wenn an dem Rechtsstreit auch ein Handelsrichter der anderen Kammer für Handelssachen als Partei, als Gesellschafter oder gesetzlicher Vertreter oder Organmitglied einer Partei bzw. ihres gesetzlichen Vertreters beteiligt ist oder in einem Anstellungsverhältnis zu einer Partei oder deren gesetzlichem Vertreter steht.

I I . S t r a f - u n d S t r a f v o l l s t r e c k u n g s k a m m e r n

1.

Für die Geschäftsverteilung nach Buchstaben ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten maßgebend, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Adelsprädikate, Verwandtschaftsbezeichnungen usw. unberücksichtigt bleiben.

Beispiele:

Franz zur Nieden = N
Schulte-Dickmann = Sch
Freiherr von Schell = Sch
Gebrüder Fischer = F
Della Corte = C
De Vincenti = V
D'Ecole = E
Aba Hassan = H
El Shafi = S
McKenna = K
van Gool = G
Guie-Mien = G

2.

Bei mehreren Beschuldigten richtet sich die Zuständigkeit nach dem - ggf. noch - am Verfahren beteiligten ältesten Beschuldigten, bei gleichem Alter nach dem Alphabet.

3.

Nach Eingang eines Rechtsmittels bei Gericht ist die mit der Hauptsache befasste Kammer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zuständig für alle Entscheidungen einschließlich der Beschwerdeentscheidungen, die in der Sache zu treffen sind.

4.

Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Strafkammern bzw. Strafvollstreckungskammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung trifft. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, soweit nicht das Gesetz eine andere Regelung trifft.

5.

Die zunächst mit der Bearbeitung befasste Kammer bleibt auch zuständig, wenn sich der Name nach Eingang der Sache ändert und dadurch in die Zuständigkeit einer anderen Kammer fiele oder die Zuständigkeit aufgrund einer Änderung der Geschäftsverteilung wechselt und nichts Anderes bestimmt wird.

6.

Vorrangigkeit des Einsatzes

Die vorstehend unter A. getroffene Regelung zur Vorrangigkeit des Einsatzes einzelner Richter in bestimmten Kammern gilt nur hinsichtlich eines originären Einsatzes in der jeweils vorrangigen Kammer, nicht aber für den nachfolgend geregelten Fall der Vertretung.

7.

Bewährungs- und Führungsaufsicht

Wechselt ein Proband – insbesondere beim Überwechseln in den offenen Vollzug oder durch Strafantritt nach Beendigung der Unterbringung – nicht nur vorübergehend in eine andere Anstalt, so übernimmt die weitere Bewährungsaufsicht und Führungsaufsicht die für die neue Anstalt zuständige Strafvollstreckungskammer.

8.

Turnuszuteilung erstinstanzlicher Sachen bei der I., II. und III. Strafkammer

- a) Es wird ein Turnus geführt für erstinstanzliche Strafsachen (einschließlich zurückverwiesener Sachen), die in den Zuständigkeitsbereich der I., II. und III. Strafkammer fallen.
- b) Die Verteilung innerhalb des Turnus richtet sich nach dem Turnusblatt für erstinstanzliche Strafsachen in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan. Das Turnusblatt für erstinstanzliche Strafsachen kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 20 Turnuszeilen besteht. Das Turnusblatt wird, beginnend mit der I. Strafkammer, Zeile für Zeile von links nach rechts und von oben nach unten ausgefüllt. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.
- c) Für die Reihenfolge der Turnuszuteilung ist der zeitliche Eingang der Sachen bei dem Landgericht maßgebend, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname, bei völliger Namensgleichheit die Reihenfolge der Geburtstage der gemäß B. II. 2. maßgebenden Beschuldigten und bei Gleichheit der Geburtstage die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle.
- d) Zuteilungen auf Grund **besonderer Zuständigkeiten** der I., II. und III. Strafkammer hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Landgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sind bei gleichzeitigem Eingang vor den sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen. Jede aufgrund einer solchen besonderen Zuständigkeit zugewiesene Sache wird auf den Turnus angerechnet.
- e) Sämtliche Anklagen, Anträge im Sicherungsverfahren (§ 413 StPO) und in die vorgenannte besondere Zuständigkeit der I., II. und III. Strafkammer fallenden Sachen dürfen nur von der **Wachtmeisterei** des Landgerichts angenommen werden. Anderen Stellen ist die Annahme solcher Sachen untersagt. Geht gleichwohl eine Sache bei einer anderen Stelle ein, hat diese die Sache unverzüglich an die Wachtmeisterei weiterzuleiten. Die Wachtmeisterei merkt bei den neu eingehenden Sachen Tag und Uhrzeit des Eingangs und leitet sie an die von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmte **Eingangsgeschäftsstelle** weiter, die die

Sachen auf Grundlage des Turnusblattes für erstinstanzliche Strafsachen der I., II. und III. Strafkammer zuteilt, und die Zuteilung samt Eingangszeit auf der Wachtmeisterei (und bei Zeitgleichheit auch den Namen der Beschuldigten) auf dem Turnusblatt vermerkt.

- f) Hätte eine Sache, die im Turnus zuzuteilen oder anzurechnen ist, einer anderen Kammer zugeteilt werden müssen, gibt sie der Vorsitzende über die Eingangsgeschäftsstelle ab. Anschließend wird der abgebenden Kammer für die abgegebene Sache eine neue Sache zugeteilt bzw. die Anrechnung auf dem Turnusblatt gestrichen und das betroffene Feld erneut belegt. Durch eine **irrtümlich erfolgte Falschzuteilung** wird die Zuteilung der danach zugeeilten Sachen nicht berührt.
- g) Die **Abtrennung** einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

Die **Verbindung** bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt. Verbindet eine Kammer eine bei einem Amtsgericht anhängige und – isoliert betrachtet – in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallende Sache zu einem bei ihr anhängigen Verfahren, erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus. Anklagen, die lediglich wegen Personenzusammenhangs mit einer bereits anhängigen Sache zur Verbindung ans Landgericht gerichtet sind und ansonsten in die Zuständigkeit des Amtsgerichts fielen, fallen ebenfalls nicht in den Turnus. Dasselbe gilt für Verfahren, die durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu einem beim Landgericht anhängigen Verfahren verbunden werden.

Ein Verfahren, welches von einem Amtsgericht zur **Übernahme** vorgelegt wird, wird wie eine erstinstanzliche Strafsache behandelt und entsprechend zugeteilt.

In den Fällen der §§ 209, 225a, 270 StPO wird der Kammer, die vorgelegt bzw. verwiesen hat, keine andere Sache zugeteilt; wird die Sache später vor dieser Kammer eröffnet, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

Abgaben, Vorlagen oder Verweisungen innerhalb des Landgerichts erfolgen – soweit die I., II. oder III. Strafkammer betroffen sind – stets über die Eingangsgeschäftsstelle. Die Sache wird bei der Kammer, an die abgegeben, vorgelegt oder verwiesen wird, angerechnet, wenn der entsprechende Beschluss der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt.

- h) Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach **Rücknahme der öffentlichen Klage** oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne von § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, sofern nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet. **Nachtragsanklagen** gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.
- i) Die Eingangsgeschäftsstelle darf nur dem Präsidenten des Landgerichts Auskunft über den Stand der Zuteilung erteilen. Der Präsident des Landgerichts ist berechtigt, einem Verteidi-

ger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsgeschäftsstelle zu gewähren.

9.

Turnuszuteilung zweitinstanzlicher Sachen bei der X. und XI. Strafkammer

- a) Es wird ein Turnus geführt für zweitinstanzliche Strafsachen (einschließlich zurückverwiesener Sachen), die in den Zuständigkeitsbereich der X. und XI. Strafkammer fallen.
- b) Die Verteilung innerhalb des Turnus richtet sich nach dem Turnusblatt für zweitinstanzliche Strafsachen in der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan. Das Turnusblatt für zweitinstanzliche Strafsachen kennzeichnet jeweils einen Turnusdurchgang, der aus 20 Turnuszeilen besteht. Das Turnusblatt wird, beginnend mit der X. Strafkammer, Zeile für Zeile von links nach rechts und von oben nach unten ausgefüllt. Wenn ein Turnusdurchgang vollständig ist (das heißt, alle Turnuszeilen auf dem Turnusblatt belegt sind), beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorn.
- c) Für die Reihenfolge der Turnuszuteilung ist der zeitliche Eingang der Sachen bei dem Landgericht maßgebend, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vorname, bei völliger Namensgleichheit die Reihenfolge der Geburtstage der gemäß B. II. 2. maßgebenden Beschuldigten und bei Gleichheit der Geburtstage die Reihenfolge der Bearbeitung in der Eingangsgeschäftsstelle.
- d) Zuteilungen auf Grund **besonderer Zuständigkeiten** der X. und XI. Strafkammer hinsichtlich der Sachen, in denen Urteile des Landgerichts in der Revision aufgehoben und die Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Strafkammer zurückverwiesen oder in denen gemäß § 210 Abs. 3 StPO verfahren worden ist, sind bei gleichzeitigem Eingang vor den sonstigen Turnuszuteilungen vorzunehmen. Jede aufgrund einer solchen besonderen Zuständigkeit zugeweilte Sache wird auf den Turnus angerechnet.
- e) Sämtliche in die Zuständigkeit der X. und XI. Strafkammer fallenden Sachen dürfen nur von der **Wachtmeisterei** des Landgerichts angenommen werden. Anderen Stellen ist die Annahme solcher Sachen untersagt. Geht gleichwohl eine Sache bei einer anderen Stelle ein, hat diese die Sache unverzüglich an die Wachtmeisterei weiterzuleiten. Die Wachtmeisterei vermerkt bei den neu eingehenden Sachen Tag und Uhrzeit des Eingangs und leitet sie an die von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmte **Eingangsgeschäftsstelle** weiter, die die Sachen der X. oder XI. Strafkammer auf Grundlage des Turnusblattes für zweitinstanzliche Strafsachen zuteilt und die Zuteilung samt Eingangszeit auf der Wachtmeisterei (und bei Zeitgleichheit auch den Namen der Beschuldigten) auf dem Turnusblatt vermerkt.
- f) Hätte eine Sache, die im Turnus zuzuteilen oder anzurechnen ist, einer anderen Kammer zugeweiht werden müssen, gibt sie der Vorsitzende über die Eingangsgeschäftsstelle ab. Anschließend wird der abgebenden Kammer für die abgegebene Sache eine neue Sache zugeweiht bzw. die Anrechnung auf dem Turnusblatt gestrichen und das betroffene Feld erneut belegt. Durch eine **irrtümlich erfolgte Falschzuteilung** wird die Zuteilung der danach zugeweihten Sachen nicht berührt.

- g) Die **Abtrennung** einer Sache wird nicht auf den Turnus angerechnet.

Die **Verbindung** bei dem Landgericht anhängiger Sachen wird bei der übernehmenden Kammer auf den Turnus angerechnet; der abgebenden Kammer wird anstelle der abgegebenen Sache keine andere Sache zugeteilt.

Abgaben, Vorlagen oder Verweisungen innerhalb des Landgerichts erfolgen – soweit die X. oder XI. Strafkammer betroffen ist – stets über die Eingangsgeschäftsstelle. Die Sache wird bei der Kammer, an die abgegeben, vorgelegt oder verwiesen wird, angerechnet, wenn der entsprechende Beschluss der Eingangsgeschäftsstelle vorliegt.

- h) Die Eingangsgeschäftsstelle darf nur dem Präsidenten des Landgerichts Auskunft über den Stand der Zuteilung erteilen. Der Präsident des Landgerichts ist berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsgeschäftsstelle zu gewähren.

10.

- a) Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus der in der Sache zuständigen Kammer bestimmt werden kann und der Geschäftsverteilungsplan unter A. keine andere Regelung für die Zuziehung von Ergänzungsrichtern enthält, werden zu Ergänzungsrichtern in folgender Reihenfolge bestimmt:

- Richter am Landgericht Bohnes
- Richterin am Landgericht Iwand
- Richter am Landgericht Dr. van Eymeren

Ist eine der vorgenannten Personen im laufenden Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter tätig gewesen, ist sie beim nächsten Fall der Heranziehung von Ergänzungsrichtern erst nachrangig zu den anderen aufgelisteten Personen zur Ergänzungsrichtertätigkeit berufen.

Sind sämtliche vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert, so richtet sich die Zuziehung der Ergänzungsrichter nach den Vertretungsregelungen des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes in Bezug auf die den Ergänzungsrichter jeweils heranziehenden Kammer.

- b) Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen dienstlichen Verpflichtungen, insbesondere auch den im Geschäftsverteilungsplan unter A. als vorrangig bezeichneten Einsätzen vor.

C . A l l g e m e i n e s z u r V e r t r e t u n g

Die unter A. angeführten und die nachfolgenden Vertretungsregelungen gelten nur, soweit die Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann.

I . W e i t e r e V e r t r e t u n g

- 1) Ist eine Vertretung durch die jeweilige Vertretungskammer der 1. bis 6. Zivilkammer nicht möglich, so sind die der zu vertretenden Zivilkammer in der Bezifferung folgenden Zivilkammern in jeweils aufsteigender Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen. Nach der 6. Zivilkammer wird die Ringvertretung mit der 1. Zivilkammer fortgesetzt.
- 2) Ist eine Vertretung durch die jeweilige Vertretungskammer der I. bis XII. Strafkammer bzw. der 1. bis 3. Strafvollstreckungskammer nicht möglich, so findet eine Ringvertretung mit der Maßgabe statt, dass die Ringvertretung mit der Kammer beginnt, die in der folgenden Liste als erste nach der zu vertretenden Kammer aufgeführt ist. Handelt es sich bei der zu vertretenden Kammer um die zuletzt aufgeführte Kammer, so beginnt die Ringvertretung mit der zuerst aufgeführten Kammer. Nach der zuerst berufenen Kammer sind die in der folgenden Liste nach ihr aufgeführten Kammern in der durch die Liste vorgegebenen Reihenfolge zur Vertretung berufen. Ist das Ende der Liste erreicht, wird die Vertreterreihe mit der zuerst aufgeführten Kammer und sodann mit den nach ihr aufgeführten Kammern in der von der Liste vorgegebenen Reihenfolge fortgesetzt.

I. Strafkammer
II. Strafkammer
III. Strafkammer
IV. Strafkammer
V. Strafkammer
2. Strafvollstreckungskammer
VII. Strafkammer
1. Strafvollstreckungskammer
IX. Strafkammer
X. Strafkammer
XI. Strafkammer
XII. Strafkammer
3. Strafvollstreckungskammer

Die XII. (auswärtige) Strafkammer ist insoweit nicht zur Vertretung berufen.

Die Mitglieder der V. Strafkammer werden zu Vertretungen in der IV. Strafkammer nicht herangezogen.

- 3) Bei Entscheidungen der Strafkammern und der Strafvollstreckungskammern tritt die 3. Zivilkammer als Vertretungskammer ein, soweit nach den vorstehenden Vertretungsregelungen

eine Vertretung nicht möglich ist. Die 3. Zivilkammer wird nach den für sie geltenden Regeln (vorstehend 1) und A.) vertreten. Hinsichtlich der Beisitzer sind diese abweichend von der Regelung unter III. in der Reihenfolge ihres Dienstalters, in jedem Vertretungsfall beginnend mit dem Dienstältesten, zur Vertretung berufen.

II. Nachrangigkeit der Vertretung

Der Einsatz als Vertreter ist nachrangig zum ordentlichen Einsatz, soweit die Geschäftsverteilung keine besonderen Regelungen trifft.

III. Reihenfolge der Vertretung

Soweit nicht vorstehend – insbesondere für die Kammern für Handelssachen, die Strafvollstreckungskammern, die V. Strafkammer sowie für die auswärtige Strafkammer – besondere Regelungen getroffen sind, richtet sich die Reihenfolge unter mehreren Vertretern, insbesondere die Reihenfolge unter den Mitgliedern der Vertretungskammer, nach folgenden Regeln:

- 1) Der Vorsitzende der jeweiligen Vertretungskammer tritt hilfsweise als Vertreter ein, wenn eine Vertretung durch die Beisitzer dieser Vertretungskammer nicht möglich ist.
- 2) Im Übrigen sind die Vertreter für die Sitzungen der Zivilkammern sowie für die Hauptverhandlungen der Strafkammern einschließlich der Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters nach Beginn der Hauptverhandlung in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Beisitzer, berufen.
- 3) Außerhalb der Sitzungen bzw. Hauptverhandlungen sind die Vertreter jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Beisitzer, berufen.

IV. Vertretung der Vorsitzenden

Ist die Vertretung des Vorsitzenden nach § 21f GVG nicht möglich, so gelten die vorstehenden Vertretungsregelungen auch für die Vertretung des Vorsitzenden, falls diese Geschäftsverteilung keine Sonderregelung getroffen hat. Sind gleichzeitig mehrere Vertreter aus anderen Kammern hinzuzuziehen, so übernimmt der dienstälteste Vertreter den Vorsitz.

V. Vorrang bei laufender Hauptverhandlung

Der Sitzungsdienst in einer bereits laufenden Hauptverhandlung in Strafsachen geht allen anderen Dienstgeschäften, insbesondere auch den im Geschäftsverteilungsplan unter A. als vorran-

gig bezeichneten Einsätzen und dem Einsatz als Ergänzungsrichter vor.

Kleve, den 18. Dezember 2025

Das Präsidium des Landgerichts

Vitek

Deconinck

Laux

Dr. Neugebauer

Ruby
- verhindert -

Voß

Dr. Weber

D . A n l a g e z u m G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

Turnusblatt für erstinstanzliche Strafsachen

	I. Strafkammer	II. Strafkammer	III. Strafkammer
1			
2	x	x	x
3	x	x	x
4			x
5	x	x	x
6	x	x	x
7			
8	x	x	x
9	x	x	x
10			x
11			x
12	x	x	x
13	x	x	
14			x
15	x	x	x
16	x	x	x
17			x
18	x	x	x
19	x	x	
20			x

Jede in die I. Strafkammer eingehende Wirtschaftsstrafsache wird auf den Turnus (vgl. B. II. 8. des Geschäftsverteilungsplans) dergestalt angerechnet, dass die nächsten vier freien Turnusfelder in der Spalte der I. Strafkammer belegt sind.

Jede in die II. Strafkammer eingehende Jugendstrafsache wird auf den Turnus (vgl. B. II. 8. des Geschäftsverteilungsplans) dergestalt angerechnet, dass das nächste freie Turnusfeld in der Spalte der II. Strafkammer belegt ist.

Jede in die IV. Strafkammer eingehende Sache wird auf den Turnus (vgl. B. II. 8. des Geschäftsverteilungsplans) dergestalt angerechnet, dass die nächsten zwei freien Turnusfelder in der Spalte der II. Strafkammer belegt sind. Jede in die V. Strafkammer eingehende Sache wird auf den Turnus (vgl. B. II. 8. des Geschäftsverteilungsplans) dergestalt angerechnet, dass die nächsten zwei freien Turnusfelder in der Spalte der I. Strafkammer belegt sind.

Turnusblatt für zweitinstanzliche Strafsachen

	X. Strafkammer	XI. Strafkammer
1		
2		X
3		
4		X
5		
6		X
7		
8		X
9		
10		X
11	X	
12		X
13		
14		X
15		
16		X
17		
18		X
19		
20		X

E . A n h a n g
zur richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2026

Präsident des Landgerichts		V i t e k
Vizepräsident des Landgerichts		D r . F r o m m h o l d
Dezernenten in Verwaltungssachen		
Dezernat 1	Richter am AG	D r . v a n E n d e r n
Dezernat 2	Richterin am LG	D r . K i n a l z i k
Dezernat 3	Richterin am LG	B i l d s t e i n
Dezernat 4	Richter	F r ö h l i c h
Pressesprecher	Richter	F r ö h l i c h
Vertreterin	Richterin am LG	B i l d s t e i n
Weiterer Vertreter	Richter am AG	D r . v a n E n d e r n
Leiterin der Führungsaufsichtsstelle	Richterin am LG	D r . K i n a l z i k
Vertreter	Richter am AG	D r . v a n E n d e r n
Gnadenbeauftragte	Staatsanwältin	F u c h s
Vertreter	Richter am AG	S t a c z a n
Ausbildungsleiterin	Richterin am LG	D r . K i n a l z i k
Vertreter	Richter am AG	D r . v a n E n d e r n
Notarprüfer	Richter am AG (stVDir)	S c h r ö e r
	Vorsitzender Richter am LG	I b e r
Beauftragter für Sicherungs- maßnahmen	Justizbeschäftigter	T e k a t h
Gleichstellungsbeauftragte	Richterin am LG	D r . K r e b b e r s - v a n H e e k
Vertreterin	Justizamtsfrau	I b e r
Datenschutzbeauftragter	Richter am LG	D e c o n i n c k
Vertreter	Vorsitzender Richter am LG	L a u x

Sitzungsplan 2026

Saal	A 104	A 102	B 207	A 103	A 105 Schwurgerichtssaal
Montag	a) 4. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 2. Kammer für Handelssachen gerade Jahreswochen	a) 3. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) Arbeitsgericht 1. gerade Jahreswoche im Monat	a) 2. Kammer für Handelssachen ungerade Jahreswochen b) 1. Zivilkammer gerade Jahreswochen	I. Strafkammer [X. Strafkammer jede Woche Saal A 1]	II. Strafkammer
Dienstag	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 3. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 4. Zivilkammer gerade Jahreswochen	Arbeitsgericht	III. Strafkammer	a) IX. Strafkammer ungerade Jahreswochen b) VII. Strafkammer als Jugendkammer gerade Jahreswochen
Mittwoch	a) 6. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 2. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 1. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 4. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 5. Zivilkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat c) 2. Zivilkammer 2. gerade Jahreswoche im Monat	XI. Strafkammer	I. Strafkammer
Donnerstag	2. Zivilkammer	a) 1. Kammer für Handelssachen ungerade Jahreswochen b) 6. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 3. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) II. Strafkammer als Jugendkammer erste gerade Jahreswoche im Monat b) II. Strafkammer übrige geraden Wochen c) III. Strafkammer ungerade Jahreswochen	a) VII. Strafkammer als Jugendkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat b) III. Strafkammer übrige gerade Jahreswochen c) IV. Strafkammer ungerade Jahreswochen
Freitag	a) 1. Zivilkammer ungerade Jahreswochen b) 6. Zivilkammer gerade Jahreswochen	a) 5. Zivilkammer 2. ungerade Jahreswoche des Monats b) 2. Zivilkammer übrige ungerade Jahreswochen des Monats 1. gerade Jahreswoche des Monats c) 1. Zivilkammer 2. gerade Jahreswochen des Monats c) 1. Kammer für Handelssachen übrige gerade Jahreswochen des Monats	Arbeitsgericht	a) X. Strafkammer mit Ausnahme der 1. geraden Jahreswoche im Monat b) V. Strafkammer 1. gerade Jahreswoche im Monat	VII. Strafkammer a) als Strafkammer jeden 1. Freitag des Monats b) als Jugendkammer an den übrigen Freitagen